

Ein neuer Erfolg des Reichskanzlers.

Die Fortschrittspartei hat in ihrer Feindschaft gegen den Fürsten Bismarck eine recht empfindliche Niederlage erfahren. Seit Jahr und Tag hat der Reichskanzler sich angelegen sein lassen, die Erfüllung einer von der Reichsverfassung ausgesprochenen Voraussetzung herbeizuführen, nämlich daß der Eintritt der Freien Städte Hamburg und Bremen in das deutsche Zollgebiet in Folge des von ihnen zu stellenden Antrags stattfinde. In Hamburg und Bremen selbst hat man nicht in demselben Maße die Nothwendigkeit der zollpolitischen Einigung Deutschlands empfunden, wie dies naturgemäß von Seiten des Begründers der politischen Einheit des Reichs geschah, welcher berufen ist, die Einheit, wo sie vorhanden ist, zu bewahren, wo sie nur verheißen ist, zu verwirklichen. Der Kanzler war sich seiner Pflicht bewusst, im Interesse des Reichs die beiden Freien Städte an die Erfüllung jener Voraussetzung zu erinnern. Indem er ihnen den Weg zu Verhandlungen über Bedingungen zum Eintritt zeigte, wollte er ihnen den Entschluß zum Aufgeben ihrer Sonderstellung leichter machen. Zugleich aber suchte er die ganze Angelegenheit von allen Unklarheiten und Mißverständnissen zu befreien, indem er alle diejenigen Rechte und Vortheile für das Reich in Anspruch nahm, auf welche dasselbe einstweilen in Rücksicht auf die Hansestädte, aber in Hoffnung auf das baldige Fallenlassen ihrer Freihafenstellung verzichtet hatte.

Als seine auf den Eintritt Hamburgs in das Zollgebiet gerichteten Absichten im vorigen Jahre bekannt wurden, erhob zunächst die mit dem politischen Radikalismus vielfach verbündete, für Erhaltung einer Sonderstellung Hamburgs daselbst thätige Partei heftigen Widerspruch und wußte mit ihren Klagen über Bergewaltigung selbst bei sonst gemäßigten Männern Eindruck zu machen. In der That herrschte bald die Meinung, daß auf Hamburg ein unrechtmäßiger Zwang auszuüben versucht und es durch allerhand Mittel getrieben werden solle, sich gegen seinen Willen in eine seinen Interessen widersprechende Lage zu begeben.

Diese Meinung wurde namentlich von der Fortschrittspartei verbreitet, gepflegt und verwerthet; diese veräumte keine Gelegenheit, um dem »bedrohten« Hamburg anscheinend zu Hülfe zu kommen und diejenige Partei in Hamburg, welche sich dem Gedanken eines Zollanschlusses für alle Zukunft widersetzte, gegen den Kanzler zu unterstützen. Es wurde aus dieser Frage ein willkommenes Vorwand zur Bekämpfung der Gesamtpolitik des Kanzlers hergeleitet und die Abneigung aller derjenigen Kreise gegen ihn in Bewegung zu setzen gesucht, welche sich dem trügerischen Gedanken hingeben, daß es in der Absicht der Reichspolitik liege, die verbürgten Rechte der Einzelstaaten zu schmälern und zu kürzen.

Die Regierungen der Bundesstaaten selbst freilich, welche am ersten über ihre Rechte zu wachen berufen sind, sahen keine Veranlassung, sich der Auffassung der Fortschrittspartei anzuschließen und die der zollpolitischen Einigung Deutschlands widerstrebenden Elemente in irgend einer Weise zu unterstützen. Sie erkannten schnell das eigentliche Wesen jenes Widerstreits, welches weniger in dem Eintreten für bedrohte Rechte als in dem Wunsche bestand, die Gesamtpolitik des Kanzlers lahm zu legen.

Leider ließ sich aber auch ein Theil der Liberalen von der Fortschrittspartei ins Schlepptau nehmen und verleiten, dem Kanzler die Verfolgung seines Ziels zu erschweren, indem sie wenigstens gegen sein Verfahren und die Art und Weise seines Vorgehens Einwendungen erhoben und es als nicht zweckmäßig und zum Ziel führend erklärten. Sie legten ihm Hindernisse in den Weg, anstatt ihm die Durchführung seiner nationalen Aufgabe zu erleichtern.

Was immer er in seinen Verhandlungen mit Hamburg erreichen zu können hoffte, wurde durch parlamentarische Dazwischenkunft zu vereiteln gesucht. So wurden auch auf An-

stiften der Fortschrittspartei in voriger Woche bei dem Bundesrath vom Reichskanzler beantragte Maßnahmen im Reichstage zum Gegenstand einer Verhandlung gemacht, die den Zweck verfolgte, einen Druck auf die verbündeten Regierungen und den Bundesrath auszuüben und ihnen ein bestimmtes Verhalten Hamburg gegenüber vorzuschreiben. Es entsprach durchaus dem Charakter dieser Bewegung, wenn die Fortschrittspartei ihren Antrag mit beleidigenden, gegen den Bundesrath gerichteten Verdächtigungen verah. Es entsprach aber auch der Würde des Bundesraths, durch einen unzweideutigen Schritt Allen, welche sich schon an das Auftreten der Fortschrittspartei gewöhnt und das Gefühl über den Charakter ihres Verhaltens wohl theilweise verloren hatten, klar und deutlich zu machen, auf welche abschüssige Bahn blinde Parteileidenschaft führt, und in welches Verhältniß der Reichstag zum Bundesrath gerathen muß, wenn er den Eingebungen der Fortschrittspartei folgen wollte.

Während aber noch im Reichstag von Neuem behauptet wurde, daß die Art und Weise des Vorgehens von Seiten des Kanzlers niemals zum Ziele führen würde, waren zwischen den Vertretern des Reichszollgebiets und den Unterhändlern Hamburgs bereits die Grundlagen gefunden und vereinbart, welche als im beiderseitigen Interesse liegend erachtet wurden, um den Eintritt Hamburgs in das Zollgebiet in einer bestimmten Zeit zu ermöglichen.

In bundesfreundlichem Sinne waren die Verhandlungen geführt und in entgegenkommender Weise sind durch den vorläufig abgeschlossenen Vertrag Hamburg Bedingungen und Vortheile eingeräumt worden, welche beweisen, daß das Reich hierbei vornehmlich ein nationales ideales Ziel verfolgte und daß es wahrhaftig keiner Vertheidigung der Interessen Hamburgs bedurfte.

Der Präliminarvertrag mit Hamburg erhält erst Gültigkeit, wenn er von der dortigen Bürgerschaft genehmigt worden. Schon jetzt darf in der vorliegenden Einigung der Reichsregierung mit der Hamburger Regierung ein Grund zu der Hoffnung gefunden werden, daß auch die Bürgerschaft es vorziehen wird, ihrer Verpflichtung gegen das Reich wie gegen die Verfassung nachzukommen, statt sich von einer politischen Partei zum Sturmbock gegen die Reichsregierung und Reichseinheit mißbrauchen zu lassen.

Das bisher erreichte Ergebnis dient keinen Parteizwecken, sondern der deutschen Sache. Daß es erreicht wurde gegen den Willen und gegen den Widerstand der Fortschrittspartei, wird den Erfolg ebenso wenig beeinträchtigen, wie auch der Mangel an Zustimmung und Unterstützung von Seiten der Fortschrittspartei das Reich und seine Verfassung in keiner Weise beeinträchtigt hat.

Die Hamburger Frage wird hoffentlich Manchem die Augen über den Charakter der Fortschrittspartei öffnen, — einer Partei, welche sich den großen und idealen nationalen Aufgaben stets widersetzt hat und Alles aufbietet, um die Erreichung dieser Ziele zu verhindern. Zu gleicher Zeit aber hat die Hamburger Frage von Neuem auch die Ohnmacht der Fortschrittspartei zur Erreichung ihrer verderblichen Bestrebungen dargethan.

Der Zollvertrag mit Hamburg.

Der Bürgerschaft von Hamburg ist von dem Senat in folgender Mittheilung gemacht worden über den Inhalt des vorläufigen Vertrages zwischen Vertretern des Reichs und Vertretern der Freien Stadt Hamburg, betreffend den Eintritt Hamburgs in das Zollgebiet:

Für die Zwecke des Großhandels und der Exportindustrie verbleibt Hamburg dauernd ein bestimmter Freihafenbezirk. Derselbe wird

unter den Schutz des Art. 34 der Reichsverfassung gestellt. Der Freihafenbezirk umfaßt die Rorder-Elbe bei Hamburg, den Hafen, die Quaianlagen, einen von Hamburg noch näher zu bestimmenden Theil der zwischen den Quaianlagen und dem vom Binnenhafen nach dem Oberhafen sich erstreckenden Fleetzug belegenen Straßen und Häuserkomplexe, sowie der der Stadt gegenüber belegenen Elbinseln. Innerhalb dieses lediglich von Außen zollamtlich zu bewachenden Bezirks ist die Bewegung der Schiffe und Waaren von jeder Zollkontrolle befreit und unumschränkte Anlegung von industriellen Großbetrieben gestattet. Auch den im künftigen Zollgebiete belegenen Exportindustrien sind die für den Fortbetrieb erforderlichen Erleichterungen in Aussicht gestellt. Namentlich soll den für den Export arbeitenden Spirit- und Hefenfabriken der Fortbetrieb zunächst auf 12 Jahre nach erfolgtem Abschluß ermöglicht werden. Die Handhabung der Zollverwaltung wird mit dem Eintritt des Zollanschlusses, welcher auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Oktober 1888 festgestellt worden ist, auf Hamburg übergehen, mithin unter der oberen Leitung des Senats ausschließlich durch hamburgische Behörden und Beamte geführt werden. Die Zollstelle an der Elbgrenze bei Hamburg tritt unter hamburgische, diejenige an der Elbgrenze bei Cuxhaven unter preussische Zollverwaltung. Eine vertragmäßige Zusicherung der Benutzung von Zollflotte und Leuchte für die von und nach Hamburg fahrenden Seeschiffe ist bei der für den Bundesrath ausschließlich in Anspruch genommenen Kompetenz zur Regelung derartiger Fragen nicht ertheilt, jedoch unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Thatsache, daß die Frage durch Bundesrathsbeschluß, und zwar ganz im Sinne der hamburgischen Wünsche, bereits geregelt sei. In Bezug auf die Revision und Abänderung der Zollregulative und der Vorschriften für die Zollabfertigung sind nicht nur weitgehende allgemeine Zusicherungen gemacht, sondern die Vertreter des Herrn Reichskanzlers haben hinsichtlich der für Hamburg wichtigsten, von den hamburgischen Kommissären im Einzelnen bezeichneten Punkte noch besonders erklärt, daß die Reichsregierung gegen die als erforderlich bezeichneten Erleichterungen und Ausnahmen prinzipielle Bedenken nicht zu erheben habe, und daß der Herr Reichskanzler im Allgemeinen keinen Anstand nehmen werde, die Berücksichtigung derselben beim Bundesrathe zu befürworten. Was endlich die Kosten der durch den Zollanschluß veranlaßten Bauten u. dgl. betrifft, so wird das Reich die Hälfte derselben bis zum Maximalbetrage von 40 Millionen Mark übernehmen. Die Modalitäten der Ausführung bleiben indes Hamburgs eigenem Ermessen überlassen. Außerdem fällt Hamburg der Gesamtbeitrag der Nachsteuer zu.

Der Herr Reichskanzler hat dem Vertrage seine Genehmigung ertheilt. Der Hamburger Bürgerschaft fällt nun die Verpflichtung zu, den Vertrag gewissenhaft zu prüfen. Die überaus günstigen und entgegenkommenden Bedingungen derselben werden von der liberalen Presse im Reich jetzt fast durchweg anerkannt, so daß die Hoffnung berechtigt ist, auch die Hamburger Bürgerschaft werde gleich ihrer Regierung in die dargebotene Hand im Interesse der Freien Stadt und des Reichs einschlagen.

Der Reichstag überwies in seiner Sitzung vom 25. Mai mehrere auf die Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bezügliche, aus der Mitte des Hauses hervorgegangene Anträge dem Reichskanzler zur Erwägung mit dem Ersuchen, über das Ergebnis derselben s. Z. dem Reichstag Kenntniß zu geben. Darauf wurde in die Berathung mehrerer Anträge eingetreten, welche sich auf die dem Bundesrath vorliegenden Vorschläge des Reichskanzlers über Einverleibung der Unterelbe und Aufhebung des Zollamts und der Zollvereinsniederlage in Hamburg bezogen. Mit Bezug auf einen dieser Anträge, welcher vom Abg. Richter (Hagen) gestellt war, nahm der Staatssekretär, Minister von Boetticher noch vor Beginn der Verhandlung das Wort zu folgender Erklärung:

»Der von dem Abgeordneten Richter (Hagen) und Dr. Karsten eingereichte Antrag enthält den Satz:

daß es weder dem bundesstaatlichen Verhältniß noch der Achtung vor dem geltenden Verfassungsrecht entspricht, wenn der Bundesrath Änderungen der Zollrichtungen vornehmen sollte lediglich zu dem Zwecke, um einzelne Bundesstaaten in dem freien Gebrauch ihres verfassungsmäßigen Rechtes zu beschränken.

Der Antrag geht sonach von der Unterstellung aus, daß der Bundesrath unter Hintansetzung des geltenden Verfassungsrechtes Beschlüsse fassen könnte, welche den Zweck verfolgen, Rechte einzelner Bundesstaaten zu verletzen. Im Auftrage der verbündeten Regierungen weise ich diese Unterstellung zurück und lege hiermit Verwahrung gegen den Versuch ein, die freie Entschließung des Bundesraths durch solches Vorgehen zu beeinflussen. Der Bundesrath ist sich, wie seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, so auch seiner Pflichten voll bewusst und hält es mit der Würde der verbündeten Regierungen, welche er zu vertreten hat,

nicht vereinbar, sich an der Berathung eines Antrages, wie es der von den Abgeordneten Richter (Hagen) und Dr. Karsten gestellt ist, zu betheiligen.«

Nach Verlesung dieser Erklärung verließen der Staatsminister v. Boetticher und die anwesenden Bundeskommissären den Saal.

Die Verhandlung über die Anträge wurde erst in der nächsten Sitzung (am 27.) beendet und nach Ablehnung aller übrigen der folgende vom Abg. Windthorst vorgeschlagene angenommen: »Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, in der Zollbehandlung der Schifffahrt auf der Unterelbe, in den zu Hamburg bestehenden Hauptzollämtern und in der Behandlung der Zollvereinsniederlage so lange eine Änderung des bestehenden Zustandes nicht eintreten zu lassen, als nicht die zwischen der Reichsregierung und Hamburg schwebenden Verhandlungen über den Zollanschluß zu einem endgültigen Ergebnis geführt haben.« Gegen diesen Antrag stimmten nur die deutsche Reichspartei und die Konservativen. Das Haus trat alsdann in die zweite Berathung des Gesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Die Kommission hatte die Regierungsvorlage bereits in mehreren Punkten abgeändert; ihrem Antrage gemäß ermäßigte das Haus die Stempelgebühr von in- und ausländischen Renten und Schuldverschreibungen von fünf auf zwei vom Tausend, die von Renten und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Korporationen auf eins vom Tausend. Bezüglich der Schlussnoten und Rechnungen hatte die Kommission die Eintheilung der Geschäfte in Werthklassen gestrichen und vorgeschlagen, einen einheitlichen Stempel von 10 Pf. zu erheben, aber von allen Zeitgeschäften $\frac{1}{10}$ pro Tausend. Bezüglich der Schlussnoten wurde der Antrag der Kommission angenommen; bezüglich der Rechnungen, Noten, Verzeichnisse, Geschäftsbücher wurde dagegen ein Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow, eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ pro Tausend zu erheben, angenommen; die Effektengeschäfte bis zu 300 Mark und Waarengeschäfte bis zu 1000 Mark sollen von diesem Stempel frei bleiben. Die Besteuerung der Lombarddarlehne wurde nach dem Antrag der Kommission gänzlich abgelehnt, desgleichen der Quittungsstempel, der Stempel auf Checks und Giro-Anweisungen, während der Stempel auf Lotterieloose nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt wurde. — In der Sitzung am 30. Mai begann das Haus die Berathung der neuerdings vorgeschlagenen Abänderungen des Zolltarifs, wobei sich eine längere Debatte über die gesammte neuere Wirtschaftspolitik entwickelte. Der Zoll auf Weintrauben (15 Mark für 100 Kilogramm), sowie die Erhöhung des Mehlszolls von 2 auf 3 Mark wurde angenommen; die andere Position (Zuchwaaren) konnte trotz Zuhilfenahme einer Abend Sitzung wegen schließlich Beschlunsunfähigkeit des Hauses nicht erledigt werden. — Am 31. trat das Haus in die zweite Berathung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes, §. 1, welcher das Grundprinzip der Vorlage enthält, wurde nach Ablehnung mehrerer neuer Vorschläge nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Der Finanzminister hat angeordnet, daß der auf seinen Antrag bewilligte Steuererlaß in den Monaten Juli, August und September statfinde.

Unser Kaiser hat in der verflossenen Woche die Besichtigung der Truppenübungen fortgesetzt.

Am Montag (30. Mai) fand auf dem Tempelhofer Felde die diesjährige große Frühjahrssparade der Berliner und Spandauer Garnison vor dem Kaiser statt, woran sich Nachmittags ein Paradebühnen im königlichen Schlosse und Abends eine Militär-Vorstellung im Opernhause anschloß. Am Dienstag (31.) folgte darauf die große Frühjahrssparade der Potsdamer Garnison im Lustgarten von Potsdam. Beide Paraden waren von dem herrlichsten Frühjahrswetter begünstigt und vollzogen sich zur vollen Befriedigung des Kriegsherrn, der mit jugendlicher Frische und in erwünschtestem Wohlsein denselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu Pferde beizwohnte.

In Folge vielfacher Anfragen wird hiermit bekannt gemacht, daß die »Provinzial-Correspondenz« in Partiefendungen von mindestens 100 Exemplaren Behufs Beilegung bei Lokalblättern oder anderweitiger Verbreitung für das nächste Quartal gegen Einsendung von 10 Mark für 100 Exemplare von der Expedition (Behrenstraße 55) portofrei versandt wird. Wegen der Größe der bisherigen Auflage kann jedoch die Sendung an neue Abonnenten erst am Donnerstag früh ausgeführt werden.